

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 18 (1871)

43 (26.10.1871)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-543368](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-543368)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljahr. Pränumer.: Preis: 3³/₄ gr.

1871. Donnerstag, 26. October. **N^o. 48.**

Bekanntmachungen.

1) Der Commissions-Entwurf eines Statuts über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht in der Stadtgemeinde Oldenburg (abgedruckt im Gemeinde-Blatt vom 20. Juli d. J., Nr. 29) wird vom 21. d. M. bis zum 4. November d. J., in der Registratur des Magistrats ausliegen, damit die stimmberechtigten Gemeindeglieder ihre Ansichten darüber einem der Actuare des Magistrats zu Protocoll geben können.

Oldenburg, 1871 October 19.

Der Stadtmagistrat.

2) Für die im November d. J. von dem Stadtkämmerer Sonnwald zu erhebenden Abgaben, Gefälle, Schulgeld, Ablösungsgelder u. s. w. sind die fünf ersten Wochentage vom Montag bis Freitag einschließlich, Vormittags von 8 bis 1 Uhr bestimmt. Zahlungen werden an diesen Tagen durch den Stadtkämmerer nicht geleistet, sondern nur am Sonnabend jeder Woche Vormittags von 8 bis 1 Uhr.

Oldenburg 1871 October 20.

Der Stadtmagistrat.

3) Am heutigen Tage sind auf dem Bahndamm der Oldenburg-Leerer Eisenbahn 2 Stück Jungvieh geschüttet, und beim Gastwirth Böning im „Ammerländischen Hof“ untergebracht worden.

Der unbekannte Eigenthümer wird aufgefordert, sich innerhalb 8 Tagen beim Magistrat zu melden, widrigenfalls über das geschüttete Vieh zur Deckung der Kosten anderweitig verfügt werden wird.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1871 Oct. 21.

4) In dem Wahltermine am 5. d. M. ist der Herr Ministerial-Asessor Römer hieselbst zum Mitgliede der Direction des Belstein'schen Stipendiums erwählt und die Wahl von demselben angenommen.

Oldenburg, aus der Direction des Belstein'schen Stipendiums,

1871 October 23.



Magistrat und Stadtrath.

Sizung vom 29. September 1871.

1. In Art. 6 und 10 des Statuts VIII. über das Schulwesen der Stadtgemeinde Oldenburg ist bestimmt, daß auf die Pensionirung der Lehrer an den städtischen Schulen die Bestimmungen des Civilstaatsdienergesetzes vom 25. Mai 1855 zur Anwendung kommen sollen. Das genannte Gesetz ist bereits wieder aufgehoben und durch ein Gesetz vom 28. März 1867 ersetzt. Es bedurfte daher einer Aenderung der eingezogenen Bestimmungen des Statuts, für welche der Art. 173 der Gemeindeordnung maßgebend ist. Der darnach von der Statuten-Commission vorbereitete Entwurf eines Statuts XII., betreffend Abänderung des Statuts VIII., dessen einziger Artikel lautet:

„Die Bestimmungen im letzten Absätze des Artikels 6 und im zweiten Absätze des Artikel 10 des Statuts VIII., betreffend die Beordnung des Schulwesens der Stadtgemeinde Oldenburg, werden aufgehoben; an deren Stelle tritt folgende Bestimmung:

In Bezug auf die Versetzung in den Ruhestand gelten die bei den Civilstaatsdienern in Anwendung kommenden Grundsätze.“

wurde, nachdem er die vorschristsmäßige Zeit öffentlich ausgelegt hatte, und Bemerkungen gegen ihn nicht vorgebracht waren, vom Magistrate und Stadtrathe genehmigt.

2. Vom Magistrate und Stadtrathe wurde beschlossen, den Nachwächter Buscher vom 1. October d. J. an zu pensioniren, und die Höhe seiner Pension nach den Bestimmungen des Civilstaatsdienergesetzes zu bemessen.

3. Für die Vertretung des erkrankten Lehrers an der städtischen Volksschule Wiese wurden ferner für ein halbes Jahr, soweit jene nöthig werden sollte, vom Stadtrathe 62½ Thlr. bewilligt.

4. Dem Lehrer an der Realschule Presuhn wurden für von ihm wöchentlich in der Sexta zu ertheilende 4 Mehrstunden 5 Thlr. pro 16 Stunden vom Stadtmagistrate bewilligt.

5. Der Beschlußentwurf vom 1. September d. J., betreffend die Vererbpachtung des hinter dem Garten des Rathsherrn Kläve mann an der Bahnhofstraße belegenen städtischen Grundstücks (vergl. Nr. 38 des Gbl. v. 1871), wurde, nachdem derselbe vorschristsmäßig ausgelegt und Erinnerungen gegen denselben nicht vorgebracht waren, vom Stadtrathe zum Beschluß erhoben.

6. Nachdem auf Antrag des Stadtraths (vergl. Nr. 41 des Gbl. v. 1871) ein zweiter öffentlicher Auffah für die Verpachtung der Stadtwaaage mit der Börse und dem Rathskeller und ferner der Rathsbude Statt gefunden hatte, erklärte sich der Magistrat

mit dem Stadtrathe damit einverstanden, daß dem Bä er Maaf hieselbst für die Stadtwaage zc. nach genügend gestellter Bürgschaft auf sein Gebot von 860 Thln. auf 3 Jahre der Zuschlag zu ertheilen sei. Der Magistrat erklärte ferner sein Einverständnis mit dem Stadtrathe, daß der Wittwe Suhr hieselbst auf ihr Gebot von 440 Thln. auf 3 Jahre für die Rathsbude der Zuschlag unter der Voraussetzung ertheilt werde, daß sie eine dem Magistrat genügend erscheinende Bürgschaft bestelle.

In der Sitzung vom 15. Sept. 1871 war bei Gelegenheit der Verhandlung über den hier fraglichen Gegenstand der Magistrat vom Stadtrath um Mittheilung seiner Ansicht über die Frage ersucht worden, ob zur öffentlichen Verpachtung der Rathsbude zc. die Zustimmung des Stadtrathes erforderlich sei (vergl. Nr. 41 cit.). Seitens des Magistrats wurde nun seine Ansicht in Folgendem mitgetheilt:

„Das Verpachten städtischer Immobilien ist eine, zur Competenz des Magistrats gehörende, Verwaltungssache, so ist es auch von je her argesehen und behandelt. Vor der Stadtordnung vom 12. August 1833 fehlten darüber besondere gesetzliche Bestimmungen. In der Stadtordnung von 1833 war in dem Abschnitt „von der Verwaltung des Finanzhaushalts der Stadt“ im Art. 137 bestimmt: „Verpachtungen und Ausdingungen sollen in der Regel öffentlich geschehen“

und im Art. 139:

„Alle Verpachtungen und Ausdingungen hat der Magistrat vorzunehmen. Bei Verpachtungen bedarf derselbe zur Zuschlags-ertheilung der Zustimmung des Stadtrathes:

1. wenn die gebotene Pacht nicht $\frac{3}{4}$ der bisherigen Pacht beträgt,
2. wenn Pachtstücke zum erstenmal zur Verpachtung kommen.

Das Recht des Magistrats zur Zuschlags-ertheilung bei Verpachtungen, war daher nur in den gedachten beiden Fällen an die Zustimmung des Stadtrathes gebunden. Diese den Magistrat in der Zuschlags-ertheilung beschränkenden Bestimmungen sind in die Gemeindeordnung vom 1. Juli 1855 nicht übergegangen.

Die gegenwärtig geltende Gemeindeordnung vom 1. Juli 1855 bestimmt im IX. Abschnitt „Von einzelnen Gegenständen der Gemeindeverwaltung“, im Art. 117: „Verpachtungen und Verdingungen sollen öffentlich geschehen, wenn nicht entweder Gefahr auf dem Verzuge liegt, oder der Gegenstand unerheblich ist. „Weitere Ausnahmen beschließt der Gemeinderath.“

Nur in diesen weiteren Ausnahmefällen hat mithin der Stadtrath bei Verpachtungen mitzuwirken bezw. zu beschließen, also namentlich bei Verpachtungen unter der Hand. In diesen Fällen ist vom Magistrat, falls nicht etwa Gefahr im

Verzuge oder der Gegenstand unerheblich war, stets der Beschluß des Stadtraths beantragt. Außerdem hat der Magistrat den Stadtrath in solchen Fällen (ohne dazu verpflichtet zu sein) um seine Ansicht ersucht, wo es ihm wünschenswerth schien, über etwaige zweifelhafte Punkte dessen Ansicht zu hören bezw. im Einverständnis mit demselben zu handeln.

Im Uebrigen hat der Magistrat als verwaltende Behörde der Stadt, bei welchem in gleicher Weise wie beim Stadtrath die Voraussetzung gilt, daß er nur das Wohl und wahre Beste der Stadt will, bei Verpachtungen namentlich auch hinsichtlich der Verpachtungsbedingungen Kraft des Gesetzes (Art. 83 Ziffer 4 der Gemeindeordnung) nach seinem eigenen gewissenhaften Ermessen zu verfahren und dem Stadtrath steht, falls er in dieser Beziehung anderer Ansicht ist, als der Magistrat, nur der Weg der Remonstration und event. der Beschwerde offen.

In dem erwähnten IX. Abschnitt der Gemeinde-Ordnung ist übrigens in den einzelnen Artikeln stets bestimmt, wann und in welcher Weise der Stadtrath bezw. Gemeinderath zu beschließen hat und im Falle des Art. 117 gilt dies nur von den daselbst erwähnten „weiteren Ausnahmefällen.“

Dies bestätigt auch der Art. 81 der Gemeindeordnung, welcher unter den zum Geschäftskreise des Gemeinderaths bezw. Stadtraths gehörigen Gegenständen „Verpachtungen und Verbindungen“ nicht mit aufführt.“

Der Stadtrath war der Ansicht, daß unter den vorliegenden Umständen das bestrittene Recht seiner Zustimmung zu den fraglichen öffentlichen Verpachtungen, zu deren Bedingungen und deren Zuschläge einstweilen auf sich beruhen könne.

In der hiesigen Stadt bestehen gegenwärtig	
an Gastwirthschaften	40
„ Schenk-wirthschaften	58
„ Geschäften, welche Kleinhandel mit	
Spirituosen betreiben	25.

Verantwortlicher Redacteur: A. Ahlhorn.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.